

1. Änderungssatzung zur Satzung über die Einzelheiten der förmlichen Einwohnerbeteiligung in der Gemeinde Ahrensfelde

Aufgrund von § 13 Satz 3 u. § 18a der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 30. Juni 2022 (GVBl.I/22, [Nr. 18], S.6) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Ahrensfelde in ihrer Sitzung vom 20.11.2023 folgende 1. Änderungssatzung zur Satzung über die Einzelheiten der förmlichen Einwohnerbeteiligung in der Gemeinde Ahrensfelde (Einwohnerbeteiligungssatzung – EbetS) beschlossen:

Artikel 1

Änderung der Satzung über die Einzelheiten der förmlichen Einwohnerbeteiligung in der Gemeinde Ahrensfelde

Die Satzung über die Einzelheiten der förmlichen Einwohnerbeteiligung in der Gemeinde Ahrensfelde, beschlossen am 20.09.2021 (Amtsblatt Nr. 11/2021 vom 13.10.2021), wird wie folgt geändert:

1.
§ 4 wird wie folgt neu gefasst:

§ 4 Einwohnerbefragung

(1) In wichtigen Gemeindeangelegenheiten können die Einwohner befragt werden. Zu diesem Zweck können Befragungen der Einwohner für das Gebiet oder bestimmte Teile des Gebietes der Gemeinde oder an einen sachlich bestimmten Teil der Einwohner durchgeführt werden.

(2) An der Befragung dürfen nur Personen, die in der Gemeinde bzw. in dem begrenzten Gebiet ihren Hauptwohnsitz haben, teilnehmen.

(3) Unter Berücksichtigung der Vorgaben nach § 18a KVerf Bbg und § 3a der Hauptsatzung sowie der Bestimmungen nach §§ 5 bis 10 dieser Satzung ist eine Einschränkung des Mindestalters für eine Befragung zulässig. Grundsätzlich gilt als Mindestalter für die Teilnahme an einer Befragung die Vollendung des 16. Lebensjahres spätestens am letzten Tag des Befragungszeitraumes. Die Gemeindevertretung kann in begründeten Fällen das Mindestalter für einzelne Befragungen per Beschluss absenken.

(4) Die Einwohnerschaft kann beantragen, dass eine Einwohnerbefragung durchgeführt wird (Einwohnerantrag). Der Antrag muss schriftlich beim Hauptverwaltungsbeamten eingereicht werden und die zu ermittelnden Fragestellungen und Antwortmöglichkeiten in einer bestimmten Gemeindeangelegenheit bezeichnen. Der Antrag darf nur Angelegenheiten angeben, die innerhalb der letzten 24 Monate nicht bereits Gegenstand einer Einwohnerbefragung waren. Antragsberechtigt sind alle Einwohner der Gemeinde. Der Antrag muss von mindestens drei vom Hundert der Einwohner der Gemeinde unterschrieben sein, soweit die wichtige Angelegenheit die gesamte Gemeinde betrifft. Bei Anliegen, die ausschließlich die Belange eines Ortsteils betreffen, muss der Antrag von mindestens fünf vom Hundert der Einwohner des Ortsteils unterschrieben sein, die das 16. Lebensjahr vollendet haben. Maßgebend ist die Zahl der Einwohner am Tag des Eingangs des Antrags.

(5) Die durch den Antrag formulierten Fragestellungen und Antworten können durch die Gemeindevertretung nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmen abgeändert oder die Befragung ganz abgelehnt werden.

(6) Die Einwohnerbefragung findet grundsätzlich als Online-Befragung statt. Die Gemeindevertretung kann per Beschluss festlegen, dass eine einzelne Einwohnerbefragung in anderer Form durchgeführt wird. Weitere Formen der Einwohnerbefragung sind z.B. insbesondere die schriftliche Befragung und die protokollierte persönliche Befragung. Verschiedene Formen können kombiniert werden. Entscheidet sich die Gemeindevertretung für eine andere Form der Befragung, so hat sie die Form und das konkrete Verfahren per Beschluss vorzugeben.

(7) Der Bürgermeister legt der Gemeindevertretung einen Antrag auf Durchführung einer formell zulässigen Befragung spätestens in der übernächsten tatsächlich stattfindenden Sitzung vor, die auf den Tag des Eingangs des Einwohnerantrages folgt. Mit der Einwohnerbefragung ist spätestens 2 Monate nach Vorlage in der Gemeindevertretung zu beginnen, soweit die Gemeindevertretung keine Änderung des Verfahrens beschließt. Die Beantwortung der Fragen soll 1 Monat lang möglich sein. Die Befragung ist sowohl im Amtsblatt als auch auf der Homepage der Gemeinde vor der Befragung anzukündigen.

(8) Online-Befragungen werden, soweit die Gemeindevertretung nicht per Beschluss eine andere Form bzw. Verfahrensweise vorgibt durch den Bürgermeister nach den nachfolgenden zusätzlichen Grundsätzen durchgeführt:

1. Auf der Homepage der Gemeinde wird ein Umfragetool zur Verfügung gestellt.
2. Für die Teilnahme an Umfragen ist die Anmeldung mit einem eigenen Benutzerkonto auf der Homepage der Gemeinde notwendig.
3. Innerhalb dieses Benutzerkontos ist die Teilnahmemöglichkeit an Umfragen durch den Kontoinhaber freizuschalten.
4. Ein Abgleich des Benutzerkontos mit dem Antwortverhalten ist durch die Gemeinde technisch nicht möglich.
5. Die Auswertung erfolgt damit vollständig anonym.
6. Es ist sichergestellt, dass jedes berechnigte Benutzerkonto nur einmal an einer Befragung teilnehmen kann.

(9) Die Auswertung und Vorstellung der Befragung soll spätestens in dem Monat nach Abschluss der Teilnahmemöglichkeit in der Gemeindevertretung erfolgen. Nach erfolgter Behandlung in der Gemeindevertretung ist der Einreicher eines Einwohnerantrags zu informieren, soweit er nicht an der Gemeindevertretung teilgenommen hat. Die Ergebnisse der Umfrage sind anschließend mindestens einen Monat auf der Homepage der Gemeinde darzustellen.

2. § 8 Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:

(2) Ergänzend zur dem in § 4 geregelten Verfahren kann die Gemeindevertretung abweichende Formen und Verfahren der Befragung festlegen, wenn dies dem Zweck der Befragung von Kindern und Jugendlichen dienlich ist und die Formen und Verfahren der Befragung für die Zielgruppe der Kinder und Jugendlichen besonders geeignet sind.

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am 01. Februar 2024 in Kraft.

Ahrensfelde, den 23.11.2023

Gehrke
Bürgermeister